

Inhalt • **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von Netzstromersatzaggregaten zur Abdeckung des Spitzenlastbedarfs auf dem Betriebsgelände der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Flur-Nr. 225 der Gemarkung Aretsried, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Fischach-Aretsried, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Molkerei auf ihrem Betriebsgelände, Flur-Nr. 225 der Gemarkung Aretsried, beantragt. Dieser Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von Netzstromersatzaggregaten zur Abdeckung des Spitzenlastbedarfs.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag ist der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 des UVPG

zugeordnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um die Änderung der bestehenden Molkerei. Es werden die Errichtung und der Betrieb von zwei baugleichen Netzstromersatzaggregaten (NEA 2, NEA 3) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1,67 MW in Containerbauweise zur Abdeckung von Spitzenlasten mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (u.a. Lagertank für Heizöl EL, Lagertank für Harnstofflösung, freistehender 22 m

hoher Schornstein etc.) beantragt, die wechselseitig, bei Bedarf auch gleichzeitig betrieben werden. Das bestehende NEA 1 soll zukünftig nur noch für den Netzersatzbetrieb bei einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung eingesetzt werden.

Die neuen Netzstromersatzaggregate werden auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet und betrieben, eine neue Versiegelung oder zusätzlicher Flächenverbrauch findet nicht statt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt nicht vor, da die Änderung das bestehende Bild des langjährig bestehenden Industriestandorts nicht verändert. Es wird sich keine Verschlechterung des genehmigten Zustandes auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergeben.

Es sind keine gefährlichen Stoffe vorhanden, die die Mengenschwellen der Störfallverordnung erreichen oder überschreiten. Es werden lediglich Heizöl EL sowie Harnstofflösung in Lagertanks gelagert. Diese befinden sich in den jeweiligen Containern, die oberirdisch aufgestellt und für die gelagerten Stoffe geeignet sind. Die Stoffe werden im bestimmungsgemäßen Betrieb in geschlossenen Systemen gehandhabt, das Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären oder gesundheitsschädlicher Dämpfe ist nicht zu erwarten. Durch die gehandhabten Stoffe und Technologien ist von

keinem erhöhten Unfallrisiko auszugehen. Die Belange des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wurden durch die Erstellung eines Brandschutznachweises entsprechend gewürdigt.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, 23.01.2018
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter“

Augsburg, 23.01.2018

Martin Sailer
Landrat